[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **26 (1970)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Staatsbürgerin

Mai 1970
26. Jahrgang
Erscheint monatlich

Abonnementspreis
Fr. 5.— jährlich
Einzelnummer Fr. —.50

Zeitschrift für poltische Frauenbestrebungen

5

Redaktion
Selma Regula Gessner
Seegartenstrasse 12
8008 Zürich
Telefon 47 75 46

Verlag
Frauenstimmrechtsverein
Sekretariat, Sternenstrasse 24
8002 Zürich, Telefon 25 94 09
Postcheckkonto 80-14151

Einladung zur Generalversammlung

Donnerstag, 21. Mai 1970, 20 Uhr
im Bahnhofbuffet Enge, Zunftsaal, 1. Stock

Traktanden:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 12. Mai 1969
2. Jahresbericht 1969
3. Jahresrechnung 1969 und Bericht der Revisorinnen
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Bericht über die Staatsbürgerin
6. Wahlen
7. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht am 30./31. Mai in Brunnen (Schwyz)
8. Verschiedenes

Im Anschluss diskutieren wir über aktuelle Probleme und Aufgaben.

Der Vorstand

Unser diesjähriges **Freundschaftstreffen** findet Samstag, den 13. Juni in **Winterthur** statt. Der Frauenstimmrechtsverein Winterthur lädt uns zu einem Besuch mit Führung ins neue Museum Römerholz ein. Bitte melden Sie sich schon heute zur Teilnahme an bei unserer Sekretärin Frl. G. Busslinger, Sternenstr. 24, 8002 Zürich. Nähere Angaben in «Die Staatsbürgerin» Nr. 6.

Wo dürfen Frauen stimmen?

Bern, 28. April. (SDA) Nebst den Nidwaldnerinnen, denen die Landsgemeinde am Sonntag das integrale Stimmrecht auf Gemeindeebene gewährt hat, verfügen auch die Bündnerinnen (in 10 von 220 Gemeinden), die Bernerinnen (in 241 von 492) und die Zürcherinnen (in über 100 von 171) über das Stimmrecht für kommunale Angelegenheiten. Die Einführung des Frauenstimmrechts auf Gemeindeebene wurde am 7. September 1962 in Graubünden, am 18. Februar 1968 in Bern und am 14. September 1969 in Zürich beschlossen.

Bereits fortgeschrittener sind die fünf Westschweizer Kantone, das Tessin und die beiden Basel, die ihren Bürgerinnen das Stimmrecht auch auf kantonaler Ebene gewährten: Waadt (1. Februar 1959), Neuenburg (27. September 1959), Genf (6. März 1960), Basel-Stadt (26. Juni 1966), Basel-Land (26. Juni 1968; allerdings ist hier das Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erst in Vorbereitung), Tessin (19. Oktober 1969), Freiburg (16. November 1969; es wurde erst der Grundsatzentscheid gefällt, ein zweiter Urnengang ist noch nötig) und Wallis (12. April 1970).